



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Juni 2013 (17.06)
(OR. en)

10752/13

CDR 79

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der kroatischen Mitglieder des
Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter
– Anwendung des schriftlichen Verfahrens*

1. Gemäß Artikel 24 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien wird die Mitgliederzahl des Ausschusses der Regionen vorübergehend angehoben durch die Ernennung von neun kroatischen Mitgliedern und neun kroatischen Stellvertretern, welche die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften vertreten und von denen jeder ein Wahlmandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehat oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich ist. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder, d.h. am 25. Januar 2015 oder bei Inkrafttreten des unter Artikel 305 Absatz 2 AEUV genannten Beschlusses, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt.
2. Nach Artikel 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses gemäß den von jedem Mitgliedstaat gemachten Vorschlägen vom Rat ernannt.

* Punkt, zu dem der AStV gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates einen Verfahrensbeschluss annehmen kann.

3. Die Regierung der Republik Kroatien teilte dem Rat am 10. April 2013 die Namen ihrer Kandidaten mit¹. Am 12. Juni 2013 unterrichteten die kroatischen Behörden den Rat über den Verlust des Mandats eines Kandidaten infolge von Kommunalwahlen.
 4. Der Beschluss zur Ernennung der kroatischen Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter ist nicht Teil der in Artikel 3 Absatz 4 des Beitrittsvertrags genannten Maßnahmen², die vor dem Beitritt erlassen werden können. Um eine solche Ernennung ab dem Tag des Beitritts zu gewährleisten und da am 1. Juli 2013 keine Tagung des Rates vorgesehen ist, muss ein solcher Ernennungsbeschluss im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden, das am **1. Juli 2013** abgeschlossen werden muss.
5. Der AStV wird somit ersucht,
- a) zu empfehlen, dass der Rat den Beschluss zur Ernennung der acht kroatischen Mitglieder des Ausschusses der Regionen und der neun Stellvertreter gemäß 10104/13 CDR 74 (von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) annimmt;
 - b) gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, auf das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 1 zurückzugreifen, um den unter Buchstabe a genannten Beschluss anzunehmen.

¹ Vgl. Dok. 8421/13.

² ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 14.